

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016**Ausgegeben am 9. Dezember 2016****Teil II**

374. Verordnung: Section Control-Messstreckenverordnung Haag – Ried

374. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Abschnitt Haag am Hausruck – Ried im Innkreis auf der A 8 Innkreisautobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Haag – Ried)

Aufgrund des § 98a Abs. 1 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der im Gegenverkehr zu befahrenden Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz der A 8 Innkreisautobahn festgelegt:

1. für die Fahrtrichtung Suben der Abschnitt von km 41,46 bis km 52,82 und
2. für die Fahrtrichtung Voralpenkreuz der Abschnitt von km 52,82 bis 41,58.

§ 2. Der Beginn und das Ende der überwachten Messstrecken sind anzukündigen.

Leichtfried

